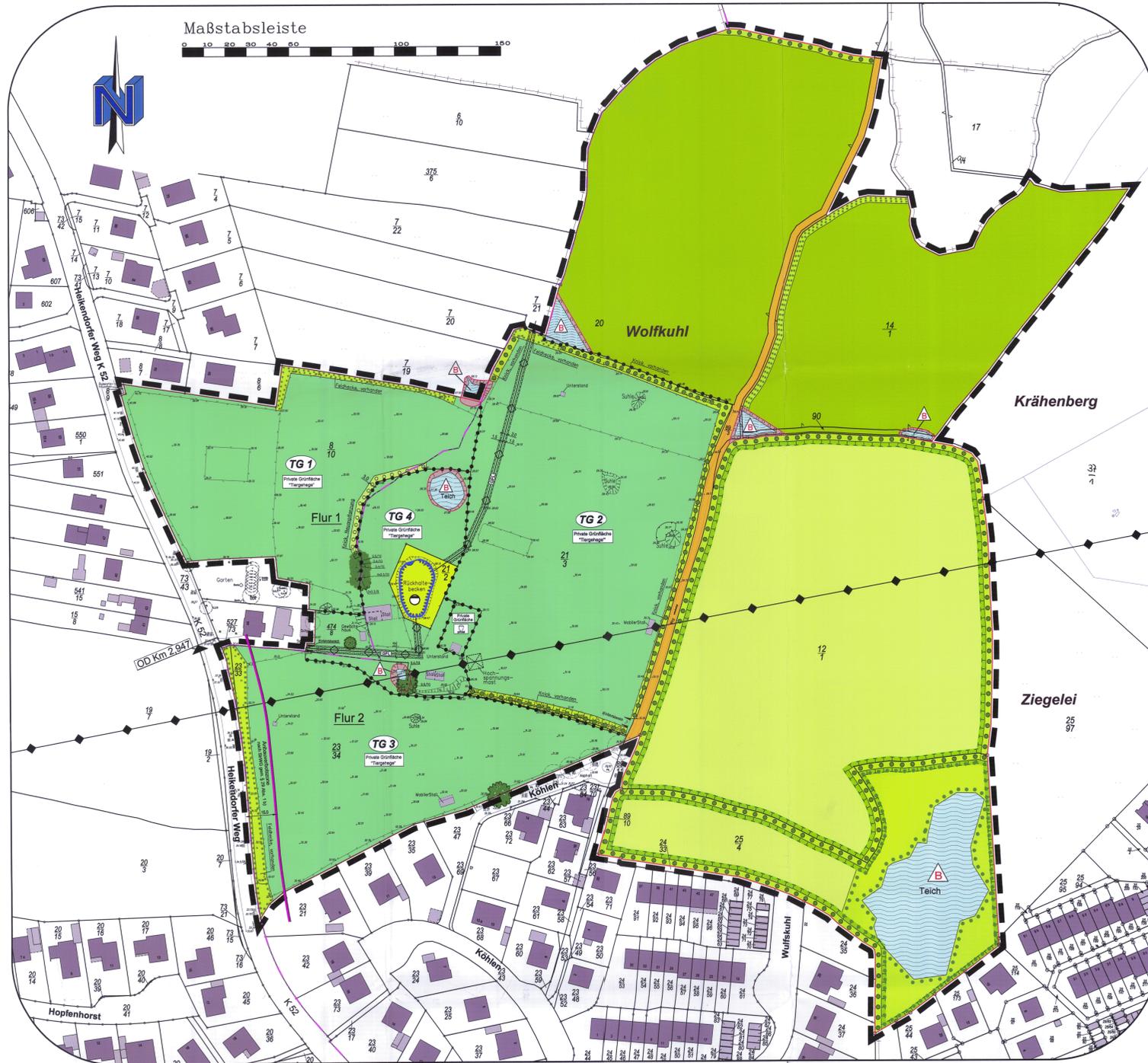


# PLANZEICHNUNG -TEIL A- M. 1 : 1000

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO –) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. 1990 I S. 132), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), und die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. 2011 I S. 1509)

## Gemarkung Schönkirchen, Flur 1 und 2



### TEXT (TEIL B)

#### A. Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)

- 01. Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Tieregehe“ dienen der Haltung von Tieren im Freiland, in Ställen und in Volieren. Sie unterteilen sich in die Teilgebiete 1 bis 4, für die die nachfolgenden Festsetzungen gelten:
- a) In dem Teilgebiet 1 sind zulässig:
    - Volieren mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 350 m², die Höhe der Volieren darf höchstens 3,00 m betragen;
    - mindestens zwei Ställe und maximal drei Ställe mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 80 m², die Höhe der Ställe darf höchstens 3,00 m betragen;
    - bis zu drei Unterstände mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 15 m², die Höhe der Unterstände darf höchstens 3,00 m betragen.
  - b) In dem Teilgebiet 2 sind zulässig:
    - Volieren mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 350 m², die Höhe der Volieren darf höchstens 3,00 m betragen;
    - mindestens zwei Ställe und maximal drei Ställe mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 100 m², die Höhe der Ställe darf höchstens 3,00 m betragen;
    - bis zu drei Unterstände mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 15 m², die Höhe der Unterstände darf höchstens 3,00 m betragen.
  - c) In dem Teilgebiet 3 sind zulässig:
    - bis zu zwei Ställe mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 60 m², die Höhe der Ställe darf höchstens 3,00 m betragen;
    - bis zu drei Unterstände mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 15 m², die Höhe der Unterstände darf höchstens 3,00 m betragen.
  - d) In dem Teilgebiet 4 sind zulässig:
    - Volieren mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 500 m², die Höhe der Volieren darf höchstens 5,00 m betragen;
    - mindestens zwei Ställe und maximal drei Ställe mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 160 m², die Höhe der Ställe darf höchstens 3,00 m betragen;
    - Spielplätze mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 290 m²; innerhalb der Spielplätze ist ein Unterstand mit einer Grundfläche von maximal 18 m² zulässig.
- e) In allen Teilgebieten sind zulässig:
- Vorgehege an den Ställen;
  - Tränken und Futterkrippen.

#### 02. Flächen für die Landwirtschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB  
Auf den Flächen für die Landwirtschaft ist nicht-landwirtschaftliche Tierhaltung unzulässig.

#### 03. Knicks

§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 30 Abs. 2 BNatSchG / § 21 Abs. 1 LNatSchG  
Die nach § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz geschützten Knicks sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten und dürfen nicht mit Boden angefüllt oder mit nicht-heimischen Gehölzen bepflanzt werden.

#### 04. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB  
a) Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind geeignete Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung durchzuführen.  
b) Der erforderliche Ausgleich für die durch den Bebauungsplan Nr. 46 vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft wird dem Flurstück 25/4 mit 2.036 m² zugedreht mit dem Entwicklungsziel einer Extensivierung der Grünlandnutzung.

#### 05. Leitungsrechte

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB  
Die in der Planzeichnung nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB kenntlich gemachten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (GFL) sind festgesetzt zugunsten des Abwasserzweckverbandes Ostufer Kieler Förde. Eine Überbauung der mit GFL-Rechten belasteten Flächen ist unzulässig.

#### B. Örtliche Bauvorschriften

§ 9 Abs. 4 BauGB, § 84 LBO Schl.-H.

**01. Ställe**  
Zulässig sind fest mit dem Boden verankerte oder mobile Ställe. Fest mit dem Boden verankerte Ställe sind aus Ziegelsteinen oder Holz zu errichten. Es sind nur Ziegelsteine in roter Farbe zulässig. Das Holz muss hinsichtlich seiner Farbgebung entweder naturbelassen oder dunkelbraun (Hellbezugswert ≤ 20) gestrichen sein. Für die mobilen Ställe sind entweder Holzplanken-Konstruktionen oder Stahlrohr-Konstruktionen, die von einer Plane überspannt werden, zu verwenden. Für die Holzplanken ist eine dunkelbraune Farbgebung (Hellbezugswert ≤ 20) vorzusehen. Für die Planken sind ausschließlich dunkle Grünfärbungen (Hellbezugswert ≤ 20) zulässig.

**02. Einfriedigungen**  
Zur Einfriedigung der äußeren Grenzen der privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Tieregehe“ sind Wildzäune aus verzinktem Stahldraht-Knotengeflecht zu verwenden. Die Höhe der Wildzäune muss mindestens 1,80 m und darf höchstens 2,00 m betragen. Als Alternative dürfen Stahlgitterzäune verwendet werden, wenn diese verzinkt oder mit einer grünen Beschichtung versehen sind. In den Bereichen der privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Tieregehe“, die an der Außenseite durch einen Knick oder eine Feldhecke eingefasst sind, dürfen an der Innenseite ausnahmsweise Baustahlnetze zur Einzäunung verwendet werden. Der Abstand zwischen den Knickwälfen und dem Zaun hat jeweils mindestens 1,50 m zu betragen. Dieser Abstand darf ausnahmsweise auf 1,00 m verringert werden, soweit es sich um eine bestehende Einzäunung handelt. Bei einer Erneuerung der bestehenden Einzäunung ist ein Abstand von mindestens 1,50 m zu den Knickwälfen einzuhalten.

#### C. Hinweise

- 01. Bodenkennkmale**  
Werden während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind gemäß § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.
- 02. Altlasten**  
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekanntes Bestehen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anomale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Altlastenspezialist zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Die Altlasten sind unverzüglich dem Kreis Plön, Amt für Umwelt, anzuzeigen.
- 03. Kampfmittel**  
Innerhalb des Plangebietes sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Sachgebiet 323, Mühlentweg 166, 22416 Kiel, durchgeführt. Es wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Kampfmittelräumdienst empfohlen, damit Sondier- und Räummaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen werden können.

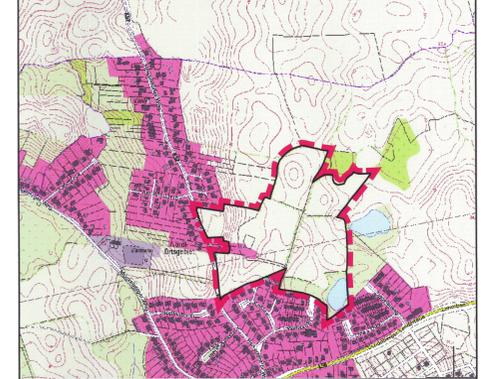
### SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 46

DER GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN KREIS PLÖN



Gebiet östlich des 'Heikendorfer Weges', westlich und östlich des von der Straße 'Köhlen' ausgehenden Redders und nördlich des Wohngebietes 'Köhlen/Wulfkuhl'

#### ÜBERSICHTSKARTE, M. 1 : 7.500



Büro für Bauleitplanung | Ausgearbeitet vom | Assessor jur. Uwe Czierzinski  
Kronberg 33, 24619 Bornhöved  
Tel: (04323) 80 42 80 - Fax: (04323) 80 43 01  
E-Mail: info@bauleitplanung-bornhoeved.de

### Verfahrensvermerke:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 Landesbauordnung (LBO Schl.-H.) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schönkirchen vom 09.12.2014 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 46, für das oben genannte Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.12.2012. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 05.02.2013 durch Veröffentlichung in den „Schönkirchener Nachrichten“.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 21.02.2013 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.02.2014 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 23.06.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 46 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 46, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.08.2014 bis 29.09.2014 während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung des Amtes Schrevenborn, Dorfplatz 2, in 24226 Heikendorf, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zum Niederschrift abgegeben werden können, am 05.08.2014 durch Abdruck in den „Schönkirchener Nachrichten“ örtlich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 29.07.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Schönkirchen, den 02.10.2014

Der Bürgermeister  
Siegel

Der katastermäßige Bestand am 31.03.2013 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werrückwirkend beschließt.  
Kiel, den 19.12.2014

Obvl Wulf Jaß  
Siegel

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.12.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat Bebauungsplan Nr. 46, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 09.12.2014 als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.

Schönkirchen, den 11.12.2014

Der Bürgermeister  
Siegel

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 46, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt und ist bekannt zu machen.

Schönkirchen, den 11.12.2014

Der Bürgermeister  
Siegel

Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 46 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 05.05.2015 durch Abdruck in den „Schönkirchener Nachrichten“ örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.  
Die Satzung ist mithin am 06.05.2015 in Kraft getreten.

Schönkirchen, den 07.05.2015

Der Bürgermeister  
Siegel

#### ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHNERVERORDNUNG 1990 - PlanzV 90

##### PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE

##### I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 6. Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Streifenverkehrsfläche
  - Einfahrtbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- 7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)
- Zweckbestimmung: Abwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- 8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- Hochspannungsleitung KV110
  - Regenwasserkanal des AZV (Abwasserverband Ostufer Kiel)

#### ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHNERVERORDNUNG 1990 - PlanzV 90

##### PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE

- 9. Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Private Grünfläche Zweckbestimmung: „Tieregehe“ Unterteilt in die Teilgebiete TG1 bis TG4
  - Private Grünfläche Zweckbestimmung: Spielplatz (privat)
- 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
  - Bäume erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB)
  - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB) Hier: Knickanpflanzung
- 15. Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

#### ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHNERVERORDNUNG 1990 - PlanzV 90

##### PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebiet, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
  - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen mit Angabe der Nutzungsberechtigten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) Hier: Zugunsten des AVZ (Abwasserverband Ostufer Kiel)
- 16. Nachrichtliche Übernahmen**
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Blototyp: Teich / Kleingewässer teilweise mit Uferbewuchs § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG
  - Anbauverbotszone nach StrWG gem. § 29 Abs. 1 b) (Abstand = 15 m von der Fahrbahnkante der K 52 gemessen)
  - Ortsdurchfahrt mit Kilometerangabe
  - Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB) Hier: Regenrückhaltebecken
  - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 Buchstabe b) und § 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 30 Abs. 2 BNatSchG / § 21 Abs. 1 LNatSchG) Hier: Erhaltung des Knickbestandes

#### ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHNERVERORDNUNG 1990 - PlanzV 90

##### PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE

- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 Buchstabe b) und § 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 30 Abs. 2 BNatSchG / § 21 Abs. 1 LNatSchG) Hier: Erhaltung des dichten Bewuchses z.B. Feldhecke
  - Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 18 a BauGB)
- II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- Flurstücksbezeichnung
  - Flurstücksgrenze
  - Flurgrenze
  - Vorhandene bauliche Anlagen als Hauptgebäude
  - Vorhandene bauliche Anlagen als Nebengebäude und sonstige bauliche Anlagen
  - Übernahme aus amt. Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Jefe.
  - Geländepunkte mit Höhenangaben, bezogen auf NN
  - Vorhandene Böschung
  - Bäume außerhalb des Geltungsbereichs
  - Zaun, vorhanden
  - Bewuchs
  - Erdbwall
  - Schachtdeckel
  - Gully
  - Latrine